

551.11

Kantonspolizeiverordnung (Änderung vom 2. Juni 2010)

Der Regierungsrat beschliesst:

- I. Die Kantonspolizeiverordnung vom 28. April 1999 wird wie folgt geändert:

Titel:

Kantonspolizeiverordnung (KapoV)

§ 9. Die Anstellung als Aspirantin oder Aspirant erfolgt durch Anstellung das Polizeikommando.

§ 11. Wer die Polizeischule oder die eidgenössische Fachprüfung als Polizistin oder Polizist erfolgreich absolviert hat, wird durch Verfügung des Polizeikommandos unter Vorbehalt der Leistung des Gelübdes als Polizistin oder Polizist in das Polizeikorps aufgenommen. Aufnahme in das Polizeikorps

- II. Diese Änderung tritt am 1. Juli 2010 in Kraft.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Der stv. Staatsschreiber:
Hollenstein Hösli